



INFORMATION
vom 10. Juni 2020

20. WICHTIGE INFORMATION

amtliche Wahlinformation für die GRW am 28.06.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir sind an das Büro der Landeswahlbehörde (Abteilung 7 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung) mit dem Ersuchen um eine rechtlich verbindliche Auskunft dahingehend herangetreten, ob es möglich ist, die amtliche Wahlinformation gemäß § 35 Abs 3 GWO unterteilt nach Betroffenheit der Wählerinnen und Wähler zu versenden. Dabei haben wir mit unseren EDV-Dienstleistern 3 Varianten erarbeitet und gefragt, ob es rechtlich zulässig ist, im Rahmen der amtlichen Wahlinformation sinngemäß folgende individuelle Informationen zu versenden, damit möglichst Unklarheiten bei den Wählerinnen und Wählern vermieden werden können:

Vorgezogener Wahltag:

- Können die wahlberechtigten Personen, die bereits am vorgezogenen Wahltag gewählt haben, nur die Information erhalten, dass sie ihre Stimme bereits abgegeben haben und diese gültig bleibt?

Wahlkartenwähler:

- Können die wahlberechtigten Personen, die bereits eine Wahlkarte beantragt und mit dieser gewählt haben, nur die Information erhalten, dass, wenn sie bereits ihre Stimme abgegeben haben, diese gültig bleibt und wenn sie noch nicht gewählt haben, mit der bereits ausgestellten Wahlkarte wählen müssen und die Wahlkarte am Wahltag bis zum Wahlschluss im Wahllokal eingelangt sein muss?

Wähler am Wahltag (28.06.2020):

- Können NUR die wahlberechtigten Personen, die noch KEINE davor genannten Wahlmöglichkeiten genutzt haben, die allgemeine Wahlinformation erhalten mit Wahltag, Wahlzeit und Briefwahlmöglichkeit?

Vom Büro der Landeswahlbehörde wurde uns dazu mitgeteilt:

*„§ 35 Abs. 3 GWO iVm § 4 der Verordnung über die Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte, **LGBl. Nr. 51/2020**, enthalten eindeutige Vorgaben, welche Inhalte und Daten eine solche Information aufweisen darf. Damit ist auch der Umfang der Wahlinformationen genau vorgegeben.*

Die vorgelegten Entwürfe von Wahlinformationen berücksichtigen diese Umstände nur zum Teil und gehen in manchen Bereichen weit über die gesetzlichen Ermächtigungen hinaus. Insbesondere diese Version, die individuell bestimmte wahlberechtigte Personen darauf hinweist, dass sie „ihre Stimme bereits abgegeben haben“, müsste auf Daten zurückgreifen, die der Gemeinde an sich nicht zur Verfügung stehen (§ 70 Abs. 4 letzter Satz GWO).

Auch gibt es keine Rechtsgrundlage für Wahlinformationen einer Gemeinde, die inhaltlich in unterschiedlichen Varianten ausgeführt sind (hier: Version mit allgemeiner Information, Version für Wahlkartenwähler, die bereits eine Wahlkarte beantragt haben und eine weitere Version für Wähler, die sich bereits an der Stimmabgabe vor dem Wahltag im Wahllokal beteiligt haben).“

Zur Umsetzung der Vorschläge muss auf Daten zurückgegriffen werden, die der Gemeinde an sich nicht zur Verfügung stehen (§ 70 Abs. 4 letzter Satz GWO). Auch für Wahlinformationen einer Gemeinde, die inhaltlich in unterschiedlichen Varianten ausgeführt sind, fehlt die Rechtsgrundlage.

Welche Inhalte und Daten eine Wahlinformation enthalten darf, ist durch § 35 Abs. 3 GWO iVm § 4 der Verordnung über die Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte, **LGBl. Nr. 51/2020**, eindeutig definiert, wodurch auch der Umfang der Wahlinformationen genau vorgegeben ist. Die vorgeschlagenen Entwürfe von Wahlinformationen „gehen in manchen Bereichen weit über die gesetzlichen Ermächtigungen hinaus“, und es müsste zur Umsetzung der Vorschläge auf Daten zurückgreifen, die der Gemeinde an sich nicht zur Verfügung stehen (§ 70 Abs. 4 letzter Satz GWO). Auch für Wahlinformationen einer Gemeinde, die inhaltlich in unterschiedlichen Varianten ausgeführt sind, fehlt die Rechtsgrundlage.

Aus diesen Gründen wurde daher seitens des Büros der Landeswahlbehörde den Vorschlägen nicht zugestimmt.

Abhanden gekommene oder vernichtete bzw weggeworfene Wahlkarten?

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden bezüglich abhanden gekommener Wahlkarten haben wir ebenfalls an das Büro der Landeswahlbehörde die Frage gerichtet, ob es in solchen Fällen möglich ist, dass mit einer eidesstattlichen Erklärung hinsichtlich des Verlustes der Wahlkarte auch diesen Personen eine (neue) Wahlkarte ausgehändigt werden kann bzw. diese Personen an der Wahl teilnehmen können, da es auch Wählerinnen und Wähler gibt, die unverschuldet ihr Wahlrecht verloren haben, da zB eine vom Wohnort im Ausland beantragte Wahlkarte durch die Corona-Krise im Ausland „verschollen ist“, oder sie auch ganz einfach weggeworfen wurde.

Dazu wurde vom Büro der Landeswahlbehörde mitgeteilt:

Gemäß § 39a Abs. 3 erster Satz Gemeindewahlordnung 2009 – GWO dürfen Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten von der Gemeinde jedenfalls nicht ausgefolgt werden und die gesetzlichen Bestimmungen eindeutig und nach der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Gemeinden durch die Formalvorschriften der Wahlordnungen streng gebunden sind. Die Bestimmungen der Wahlordnung müssen strikt nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden, soll nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet werden.

Anlage:

[LGBl. Nr. 51/2020 v. 14.5.2020](#)

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeinebund.steiermark.at



www.gemeinebund.steiermark.at